

## 611 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 01 26

### Regierungsvorlage

#### ABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER INTERNATIONALEN ATOMENERGIE-ORGANISATION ÜBER DEN AMTSSITZ DER INTERNATIONALEN ATOMENERGIE-ORGANISATION IM INTERNATIONALEN ZENTRUM WIEN

In Anbetracht des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über den Amtssitz der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 11. Dezember 1957 (im folgenden „das Amtssitzabkommen“ genannt);

In der Erwägung, daß die Bundesregierung der Republik Österreich (im folgenden „die Regierung“ genannt), der Internationalen Atomenergie-Organisation (im folgenden „IAEO“ genannt), die Benützung des Grundstückes, der Gebäude und Einrichtungen in dem Bereich (im folgenden „Amtssitzbereich“ genannt), der in dem Abkommen zwischen der Regierung und der IAEO über den Amtssitz der IAEO vom 20. September 1979 umschrieben wird, angeboten hat, und die IAEO dieses Angebot angenommen hat;

Sind die Republik Österreich und die IAEO (im folgenden „die Vertragsparteien“ genannt) wie folgt übereingekommen:

#### Artikel I

(1) Die IAEO hat das Recht, den Amtssitzbereich für eine Zeitdauer von neunundneunzig Jahren, beginnend mit 1. Oktober 1979, entsprechend den in ihrem Statut festgelegten Zwecken und Aufgaben und im Einklang mit den Bestimmungen des Amtssitzabkommens und dieses Abkommens zu benützen.

(2) Unbeschadet des oben genannten Rechtes der IAEO bleibt die Regierung Eigentümerin des Amtssitzbereiches.

#### Artikel II

Die IAEO zahlt der Regierung für das Recht der Benützung des Amtssitzbereiches den Betrag von einem österreichischen Schilling pro Jahr,

#### AGREEMENT BETWEEN THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND THE INTERNATIONAL ATOMIC ENERGY AGENCY REGARDING THE HEADQUARTERS SEAT OF THE INTERNATIONAL ATOMIC ENERGY AGENCY AT THE VIENNA INTERNATIONAL CENTRE

BEARING IN MIND the Agreement between the Republic of Austria and the International Atomic Energy Agency Regarding the Headquarters of the International Atomic Energy Agency of 11 December 1957 (hereinafter referred to as "the Headquarters Agreement");

CONSIDERING that the Federal Government of the Republic of Austria (hereinafter referred to as "the Government") has offered to the International Atomic Energy Agency (hereinafter referred to as "the IAEA") and the IAEA has accepted the use of land, buildings and facilities within the area defined (hereinafter referred to as the "Headquarters Area") in the Agreement between the Government and the IAEA regarding the Headquarters of the IAEA of 20 September 1979;

The Republic of Austria and the International Atomic Energy Agency (hereinafter referred to as "the Parties") have agreed as follows:

#### Article I

(1) The IAEA shall have the right to use the Headquarters Area for a period of ninety-nine years beginning on 1 October 1979 in a manner consistent with its objectives and functions as defined in its Statute, and in accordance with the provisions of the Headquarters Agreement and this Agreement.

(2) Without prejudice to the right of the IAEA referred to above, the Government retains the ownership over the Headquarters Area.

#### Article II

The IAEA shall pay to the Government with respect to the right to use the Headquarters Area a rental of one Austrian Schilling per annum

welcher jährlich im vorhinein während der Dauer der Benützung und erstmalig am 1. Jänner 1980 fällig wird.

### Artikel III

Die IAEO kann nach entsprechenden Konsultationen mit der Regierung im Amtssitzbereich internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Raum für Zwecke, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der IAEO stehen, zur Verfügung stellen.

### Artikel IV

(1) Wenn beide Vertragsparteien einverstanden sind, kann die IAEO im Amtssitzbereich Raum an jede physische oder juristische Person, welche der IAEO oder ihren Angestellten Dienste leistet, mietweise überlassen.

(2) Die Miete, die von der IAEO von solchen physischen oder juristischen Personen eingehoben wird, richtet sich nach den geschäftsüblichen Sätzen für vergleichbaren Büroraum und wird zur Gänze an die Regierung überwiesen.

(3) Die oben erwähnte Miete enthält keine Wartungs- und Betriebskosten. Diese sind an die IAEO zu zahlen.

### Artikel V

(1) Änderungen in bezug auf irgendeines der Gebäude, die Teil des Amtssitzbereiches sind und die entweder eine Veränderung der Baustruktur oder des architektonischen Erscheinungsbildes zur Folge haben können, können von der IAEO auf eigene Kosten und ohne Recht auf Kostenersatz nur nach vorheriger Zustimmung durch die Regierung vorgenommen werden.

(2) Andere Änderungen an den Gebäuden oder Anlagen, die Teil des Amtssitzbereiches sind, kann die IAEO auf ihre Kosten und ohne Recht auf Kostenersatz vornehmen.

### Artikel VI

Die IAEO ist ab 1. Oktober 1979 auf eigene Kosten für den sachgemäßen Betrieb und die angemessene Wartung der Gebäude und Anlagen und der darin befindlichen Installationen, die Bestandteil des Amtssitzbereiches bilden, verantwortlich; ebenso für kleinere Reparaturen und Erneuerungen mit dem Zweck, diese in einwandfreier Betriebsfähigkeit zu erhalten; ferner für Reparaturen und Erneuerungen, die durch unsachgemäßen Betrieb und durch unzureichende Wartung notwendig werden können.

### Artikel VII

Die Regierung führt auf eigene Kosten Reparaturen und Erneuerungen an Gebäuden, Anlagen und Installationen durch, die durch höhere Gewalt oder durch fehlerhaftes Material, fehler-

payable yearly in advance during the period of such use commencing on 1 January 1980.

### Article III

The IAEA may, after appropriate consultation with the Government, make available space in the Headquarters Area to international governmental and non-governmental organizations for purposes connected with the activities of the IAEA.

### Article IV

(1) If acceptable to both Parties, the IAEA may let space in the Headquarters Area to any physical or juridical person providing services to the IAEA or its staff.

(2) The rent charged by the IAEA to such physical or juridical persons will be based on the commercially prevailing rates for such premises, and shall be transferred in its entirety to the Government.

(3) The rent referred to above shall not include maintenance and operating costs, which shall be payable to the IAEA.

### Article V

(1) Alterations with respect to any of the buildings forming part of the Headquarters Area, which may result in a change of structural nature or architectural appearance, may be carried out by the IAEA at its own expense and without the right to reimbursement only after having obtained the prior consent of the Government.

(2) Other alterations to the buildings or facilities forming part of the Headquarters Area may be carried out by the IAEA at its expense and without the right to reimbursement.

### Article VI

The IAEA shall, from 1 October 1979, be responsible at its own expense for the orderly operation and adequate maintenance of the buildings and facilities forming part of the Headquarters Area, and of installations located therein and for minor repairs and replacements for the purpose of keeping them in good working order, and for any repairs or replacements which may be made necessary by faulty operation and inadequate maintenance.

### Article VII

The Government shall carry out at its own expense repairs and replacements of buildings, facilities and installations made necessary by force majeure or by faulty material, design or

## 611 der Beilagen

3

hafte Planung oder fehlerhafte Arbeit, die im Verantwortungsbereich der Regierung gelegen sind, notwendig werden.

**Artikel VIII**

Die Art und Weise der Bestreitung der Kosten für größere Reparaturen und Erneuerungen von Gebäuden, Anlagen und technischen Installationen, die sich im Eigentum der Regierung befinden und Bestandteil des Amtssitzbereiches bilden, sind Gegenstand eines gesonderten Abkommens zwischen den Vertragsparteien.

**Artikel IX**

Unbeschadet der Bestimmungen des Abschnittes 12 lit. c des Amtssitzabkommens trifft die IAEO auf Ersuchen die erforderlichen Vorkehrungen, um von der Regierung gehörig bevollmächtigten Personen das Betreten des Amtssitzbereiches zu ermöglichen, um Gebäude bzw. Anlagen und Installationen innerhalb des Amtssitzbereiches zu überprüfen, und zwar in einer Weise, daß dadurch die Durchführung der Aufgaben der IAEO nicht über Gebühr gestört wird.

**Artikel X**

(1) Die IAEO und die zuständigen österreichischen Behörden arbeiten im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen der Aufrechterhaltung einer wirksamen Sicherheit innerhalb und in unmittelbarer Umgebung des Amtssitzbereiches eng zusammen.

(2) Die IAEO konsultiert bei der Erstellung ihrer Sicherheitsvorschriften und -verfahren die Regierung, um dadurch die wirksamste und zweckmäßigste Ausübung der Sicherheitsaufgaben zu erreichen.

**Artikel XI**

Hat die IAEO einen Versicherungsvertrag abgeschlossen, um ihre Haftung für vom Amtssitzbereich ausgehende Schäden zu decken, die juristische oder physische Personen, die nicht Angestellte der IAEO sind, erleiden, so kann jeder Anspruch betreffend die Haftung der IAEO für solche Schäden unmittelbar gegen den Versicherer vor österreichischen Gerichten geltend gemacht werden; dies ist im Versicherungsvertrag vorzusehen.

**Artikel XII**

Sollte die IAEO den Amtssitzbereich aufgeben, so übergibt sie den Amtssitzbereich in so gutem Zustand, wie es die natürliche Abnutzung erlaubt, an die Regierung, wobei jedoch die IAEO nicht verhalten ist, den Amtssitzbereich in der Form und Beschaffenheit wieder herzustellen, wie er vor einem Umbau oder einer Verände-

labour used within the responsibility of the Government in their construction.

**Article VIII**

The arrangements for financing the cost of major repairs and replacements of buildings, facilities and technical installations which are the property of the Government and form part of the Headquarters Area shall be the subject of a separate agreement between the Parties.

**Article IX**

Without prejudice to Section 12 (c) of the Headquarters Agreement, the IAEA shall, upon request, take the necessary measures to enable persons duly authorized by the Government to enter the Headquarters Area in order to inspect the buildings, facilities and installations within the Headquarters Area under conditions which shall not unreasonably disturb the carrying out of the functions of the IAEA.

**Article X**

(1) The IAEA and the competent Austrian authorities shall closely co-operate regarding the interrelation of effective security within and in the immediate vicinity outside the Headquarters Area.

(2) The IAEA, in the preparation of its security regulations and procedures, shall consult with the Government with a view to achieving the most effective and efficient exercise of security functions.

**Article XI**

Whenever the IAEA has concluded an insurance contract to cover its liability for damages arising from the use of the Headquarters Area and suffered by juridical or physical persons who are not officials of the IAEA, any claim concerning the IAEA's liability for such damages may be brought directly against the insurer before Austrian courts, and the insurance contract shall so provide.

**Article XII**

If the IAEA should vacate the Headquarters Area, it shall surrender the Headquarters Area to the Government in as good condition as reasonable wear and tear will permit, provided, however, that the IAEA shall not be required to restore the Headquarters Area to the shape and state existent prior to any alteration or

zung, die von der IAEO oder der Regierung in Übereinstimmung mit diesem Abkommen allenfalls vorgenommen wurden, bestand.

#### Artikel XIII

Alle Meinungsverschiedenheiten zwischen der IAEO und der Regierung über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden in Übereinstimmung mit Abschnitt 51 des Amtssitzabkommens beigelegt werden.

#### Artikel XIV

Dieses Abkommen tritt im Falle des Außerkrafttretens des Amtssitzabkommens außer Kraft.

#### Artikel XV

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der IAEO mitteilt, daß die für das Inkrafttreten erforderlichen verfassungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Geschehen in Wien, am 19. Jänner 1981, in zweifacher Urschrift in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Republik Österreich:

**Willibald P. Pahr m. p.**

Für die Internationale Atomenergie-Organisation:

**Sigvard Eklund m. p.**

change that may have been executed by the Government or the IAEA in accordance with this Agreement.

#### Article XIII

Any dispute between the Government and the IAEA concerning the interpretation or application of this Agreement shall be settled in accordance with Section 51 of the Headquarters Agreement.

#### Article XIV

This Agreement shall cease to be in effect in the event that the Headquarters Agreement ceases to be in effect.

#### Article XV

This Agreement shall enter into force on the first day of the third month following the day the Government has notified the IAEA that the necessary constitutional conditions for entry into force have been fulfilled.

DONE at Vienna, in duplicate, in the English and German languages, both texts being equally authentic, on this nineteenth day of January one thousand nine hundred and eighty one.

For the Republic of Austria:

**Willibald P. Pahr m. p.**

For the International Atomic Energy Agency:

**Sigvard Eklund m. p.**

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Das Abkommen ist gesetzesändernd bzw. gesetzsergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Keine seiner Bestimmungen ist verfassungsändernd. Es hat nicht politischen Charakter. Im übrigen sind seine Bestimmungen der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, so daß ein Ausschuß der generellen Transformation gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Das vorliegende Abkommen bildet die rechtliche Grundlage für die Überlassung des Internationalen Zentrums Wien an die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO).

Im Jahre 1966 lud die Bundesregierung die UNIDO ein, ihren Amtssitz in Wien zu errichten. Die Ansiedlung der Organisation in Wien war nur möglich, weil sich Österreich damals gegenüber den VN bereit erklärt hatte, die notwendigen Gebäude für die Organisation auf eigene Kosten zu errichten. Da der IAEO in ihrem Amtssitzabkommen im Jahre 1957 die Meistbegünstigung zugesichert worden war, wurde ihr von der Bundesregierung im Jahre 1967 ebenfalls die Errichtung von Amtsräumen, zusammen mit der UNIDO, angeboten. Das gegenständliche Abkommen mit der IAEO ist in fast allen Punkten mit dem mit den Vereinten Nationen zu schließenden identisch, das dem Nationalrat gleichzeitig zur Genehmigung vorgelegt wird.

Das ursprüngliche Angebot der Bundesregierung an die IAEO enthielt folgende Bedingungen: Die von der Republik Österreich errichteten Amtsgebäude sollten der IAEO für 99 Jahre gegen einen nominellen Mietzins von 1 Schilling jährlich überlassen werden, wobei die Gebäude jedoch im Besitz des Bundes bleiben sollten. Die Organisation sollte die Amtsgebäude ausschließlich für ihre Amtszwecke verwenden dürfen; Untervermietungen sollten nur im Einvernehmen mit den österreichischen Behörden möglich

sein, wobei der Erlös der Untervermietung zur Gänze an den Bund zu entrichten sein sollte. Die IAEO sollte die Kosten für laufende Instandhaltung, erforderliche Instandsetzungen und die Betriebskosten tragen.

Die IAEO hat dieses Angebot in der Folge angenommen; der Amtssitz wurde entsprechend den Raum- und Funktionsprogrammen der Internationalen Organisationen errichtet und ihnen am 23. August 1979 übergeben. In dem Abkommen mit der IAEO vom 20. September 1979, BGBl. Nr. 463/1979, wurde der Amtssitzbereich der IAEO im Internationalen Zentrum Wien festgelegt.

Das Abkommen enthält die erwähnten Bedingungen, unter denen sich die Bundesregierung im Jahre 1967 bereit erklärte, Amtsgebäude für die IAEO in Wien zu errichten. Im wesentlichen konnte auf der Grundlage der Vereinbarungen aus dem Jahre 1967 über alle diese Bedingungen mit der IAEO eine Einigung herbeigeführt werden. Lediglich die Frage der Übernahme der Kosten für größere Reparaturen war Gegenstand langwieriger Verhandlungen, deren Ergebnis das Abkommen über die Errichtung eines Gemeinsamen Fonds zur Finanzierung größerer Reparaturen und Erneuerungen im Internationalen Zentrum Wien ist, das dem Nationalrat ebenfalls zur Genehmigung vorgelegt wird.

### II. Besonderer Teil

#### Zu Art. I:

#### Zu Abs. 1:

Der 1. Oktober 1979 bildete den Zeitpunkt der Übersiedlung der IAEO in den ständigen Amtssitzbereich im INTERNATIONALEN ZENTRUM WIEN. Der Amtssitzbereich ist im Abkommen vom 20. September 1979, BGBl. Nr. 463/79, festgelegt. Er umfaßt die Gebäude A und B im INTERNATIONALEN ZENTRUM WIEN.

Der mit den VN gemeinsame Amtssitzbereich (Gebäude C, F und G sowie die Bauwerke P 1 und P 2 und die Außenanlagen) bilden Gegenstand eines gesonderten Abkommens zwischen der Republik Österreich, den Vereinten Nationen und der IAEO.

#### Zu Abs. 2:

Eine Reihe von Bestimmungen dieses Abkommens und zwar die Art. II bis V, VII bis IX und XII sind ein direkter Ausfluß der Eigentümergeinschaft Österreichs am Amtssitzbereich.

#### Zu Art. II:

Es handelt sich hierbei um den symbolischen Anerkennungszins, der im Angebot aus dem Jahre 1967 enthalten war.

#### Zu Art. III:

Dieses Recht, dessen Ausübung nicht an die Zustimmung der Bundesregierung, sondern bloß an deren Konsultierung gebunden ist, wird durch die Bestimmung, daß es sich um internationale Organisationen handelt, die im sachlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit der IAEO stehen müssen, qualifiziert.

Im Gegensatz zu Art. IV handelt es sich bei dieser Bestimmung um eine Überlassung von Büroraum auf mietfreier Basis. Der IAEO ist es jedoch hiebei überlassen, dem Benützer entsprechende Betriebs- und Erhaltungskostenanteile zu verrechnen.

#### Zu Art. IV:

##### Zu Abs. 1:

Das Rechtsgeschäft der entgeltlichen Überlassung von Raum im Amtssitzbereich — hier werden vor allem kommerzielle Unternehmungen in Frage kommen — ist an die Zustimmung Österreichs gebunden. Hierbei kann von Österreich auch auf die Bedingungen Einfluß genommen werden. (Zum Zeitpunkt dieser Regierungsvorlage finden diese Bestimmungen auf insgesamt zwei Banken, zwei Reisebüros und einen Zeitungsstand im INTERNATIONALEN ZENTRUM WIEN Anwendung).

##### Zu Abs. 2:

Das Mietverhältnis besteht zwischen der IAEO und der entsprechenden physischen oder juristischen Person. Der Mietzins ist nach den in diesem Absatz enthaltenen Leitlinien zu bemessen und ohne Abzug an die Bundesregierung zu überweisen. (Durch den in der Erläuterung zu Abs. 1 erwähnten Umstand entstehen der Republik derzeit Gesamteinnahmen von zirka 1 Mill. öS jährlich).

#### Zu Abs. 3:

Diese Kostenanteile sind von der IAEO autonom festzusetzen und direkt mit dem Mieter zu verrechnen.

#### Zu Art. V:

##### Zu Abs. 1:

Mit dieser Bestimmung sind jedenfalls alle wesentlichen Veränderungen im Außenbereich des Amtssitzbereiches und im Innenbereich, soweit sie die Bausubstanz berühren, an die Zustimmung der Bundesregierung gebunden.

##### Zu Abs. 2:

Durch die Bestimmung des Abs. 2 soll sichergestellt werden, daß den Benützern die nötige Flexibilität bei der Adaptierung an ihre jeweiligen Bedürfnisse gewahrt bleibt.

#### Zu Art. VI:

Hiemit wird statuiert, daß die IAEO nicht nur für die Betriebs- und Erhaltungskosten ihres Amtssitzbereiches, sondern auch für kleinere Reparaturen und Erneuerungen finanziell aufzukommen hat. Sollten Fälle unsachgemäßen Betriebes und unzureichender Wartung vorkommen, so haftet die IAEO für jegliche Reparatur und Erneuerung, gleichgültig ob es sich um kleinere oder größere handelt.

#### Zu Art. VII:

Durch diese Bestimmung bleibt die Bundesregierung zeitlich unbeschränkt für die Kostentragung jeglicher Reparatur und Erneuerung in den taxativ aufgezählten Fällen verantwortlich. Von offensichtlichen Fällen abgesehen, wird allerdings die IAEO in der Praxis die Beweislast für Behauptungen des Vorliegens derartiger Mängel zu tragen haben.

#### Zu Art. VIII:

Mit dieser Bestimmung erfolgt der Verweis auf das dem Nationalrat gleichzeitig zur Genehmigung vorliegende trilaterale Abkommen über die Errichtung und Verwaltung eines Gemeinsamen Fonds zur Bestreitung der Kosten für größere Reparaturen und Erneuerungen im INTERNATIONALEN ZENTRUM WIEN.

#### Zu Art. IX:

Diese Bestimmung klingt an Abschnitt 12 c des IAEO-Amtssitzabkommens an, wobei jedoch im gegenständlichen Fall der persönliche Geltungsbereich nicht auf Personen der zuständigen öffentlichen Einrichtungen beschränkt bleibt. Das hiemit statuierte Zutrittsrecht wird in der Praxis insbesondere auf Angestellte der IAKW-AG Anwendung finden, die von Gesetzes wegen u. a. auch mit der Verwaltung des Komplexes betraut ist.

## 611 der Beilagen

7

**Zu Art. X:**

Gemäß den Bestimmungen des Abschnittes 10 des IAEO-Amtssitzabkommens ist Österreich für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in unmittelbarer Nähe des Amtssitzbereiches verantwortlich. Die Bestimmungen dieses Artikels statuieren die Pflicht beider Vertragsparteien zu enger Zusammenarbeit bei der Durchführung dieser Aufgabe.

**Zu Art. XI:**

Diese Bestimmung betrifft die Haftpflicht der IAEO für Dritten zugefügte Schäden. Hierbei soll durch die Einräumung eines direkten Klagerechts gegen den Versicherer dem Gedanken eines ausreichenden Rechtsschutzes entsprochen werden. Diese Bestimmung ist gesetzesändernd.

Es besteht allerdings keine rechtliche Verpflichtung der IAEO zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung. In der Praxis besteht jedoch ein derartiger Versicherungsschutz, was seitens der

IAEO gegenüber der österreichischen Bundesregierung mittels einer Note auch bestätigt werden wird.

**Zu Art. XII:**

Die hierin enthaltene Bestimmung kann nur im Falle des Art. XIV — wenn das Amtssitzabkommen und dadurch auch das gegenständliche Abkommen außer Kraft treten — zum Tragen kommen.

**Zu Art. XIII:**

Das im Amtssitzabkommen festgelegte Streitbeilegungsverfahren soll auch auf das gegenständliche Abkommen Anwendung finden.

**Zu Art. XIV:**

Das gegenständliche Abkommen sieht keine eigene Kündigungsmöglichkeit vor, sondern bindet dessen Dauer an die Dauer des Amtssitzabkommens.